



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Konsultationsverfahren der Europäischen Union

Öffentliche Konsultation zur Strategie für die Datenunion („Data Union Strategy“)

23.05.2025 - 18.07.2025

Drs. 19/6919, 19/7597

Der Bayerische Landtag gibt im Konsultationsverfahren folgende Stellungnahme ab:

Der Bayerische Landtag begrüßt die geplante neue Strategie der EU-Kommission für die Datenunion. Dabei handelt es sich um die Weiterentwicklung der EU-Datenstrategie aus dem Jahr 2020, die bereits wichtige Weichen für die Zukunft der Europäischen Datenökonomie stellte.

Die Entwicklung und Ausgestaltung der Datenökonomie ist absehbar der wichtigste Treiber für wirtschaftliches Wachstum, Innovation und spannende, zukunftsweisende Arbeitsfelder.

Dabei ergibt sich durch die technologischen und geopolitischen Entwicklungen eine neue Ausgangslage für die Erfolgsfaktoren Europäischer Unternehmen im Umfeld einer entstehenden Europäischen Datenökonomie. Die Strategie für eine Datenunion muss dazu beitragen, die Innovationsfähigkeit des industriellen Sektors zu unterstützen, indem sie Wertschöpfung versprechenden Datenaustausch anregt.

Zuallererst steht dabei die Erkenntnis, dass durch die sprunghaften Entwicklungen der letzten Jahre im Bereich der Künstlichen Intelligenz der Wert von qualitativ hochwertigen Daten noch einmal massiv gestiegen ist. In Zukunft werden sich nicht mehr nur einschlägige „Technologie“-Unternehmen dadurch differenzieren und profilieren, dass ihre Daten durch KI-Systeme analysiert und nutzbar gemacht werden, sondern die Erhebung und Nutzung proprietärer Daten wird für Unternehmen aller Branchen, insbesondere des für Bayern so wichtigen Industrie- und Deep-Tech-Zweiges, wesentliches Erfolgsmerkmal sein.

Bereits in der Datenstrategie des Jahres 2020 und insbesondere in der Implementierung des EU-Data-Acts wurde das Potenzial der Nutzung von Industriedaten klar gesehen. Die Strategie für eine Datenunion muss dazu beitragen, die Innovationsfähigkeit des industriellen Sektors zu unterstützen, indem sie Wertschöpfung versprechenden Datenaustausch anregt.

Begleitend dazu wurden im Data Act „Dateneigner“ (Unternehmen, deren Produkte während der Nutzung Daten erzeugen) dazu verpflichtet, diese den Nutzern der Produkte zugänglich zu machen bzw. die Daten auf Wunsch des Nutzers Dritten „Datenempfängern“ zugänglich zu machen.

Die Strategie für eine Datenunion muss einen Beitrag zur Rechtssicherheit bei Datennutzung und -austausch leisten, ohne gleichzeitig durch unangemessenen Erfüllungsaufwand oder Risiken beim Datenaustausch (z. B. Zugriff auf Geschäftsgeheimnisse) die Entwicklung datengetriebener Geschäftsmodelle im internationalen Vergleich weniger attraktiv zu machen.

Gleichzeitig wurden bereits im Data Act der internationalen Übermittlung auch von nicht-personenbezogenen Daten Beschränkungen auferlegt, um den staatlichen Zugang zu verhindern, soweit dieser Zugang Unions- oder nationalem Recht widerspricht. Hier muss sichergestellt sein, dass die einschlägigen Regelungen für die Übermittlung von personenbezogenen und nicht-personenbezogenen Daten miteinander in Kohärenz stehen.

Deswegen sind im Einzelnen folgende Anmerkungen aus bayerischer Sicht veranlasst:

1. Die Anreize, qualitativ hochwertige (Maschinen-)daten zu erheben und zu nutzen müssen in der Strategie für eine Datenunion im Vordergrund stehen, da sich Unternehmen im Zeitalter der sprunghaften Entwicklung von KI-Systemen zukünftig gerade durch die ihnen zur Verfügung stehenden Daten von der Konkurrenz abgrenzen werden.
2. Die Datennutzung muss insgesamt bürokratieärmer werden. Der Data Act erfordert als Voraussetzung für die Nutzung auch nicht-personenbezogener Daten jeweils den Abschluss eines Vertrags zwischen Dateneigner („Device-Hersteller“) und Nutzer. Die Entwicklung von europaweit einheitlichen „Mustervertragsklauseln“ ist im Data Act zwar vorgesehen – allerdings ist schnellerer Fortschritt dabei wünschenswert. Gerade für Kleinstunternehmen, Start-ups und KMU ist angezeigt, durch Ausnahmen und Erleichterungen gegenüber größeren Unternehmen, einen angemessenen Rahmen für die Pflichten bei Datennutzung und -verarbeitung festzulegen.
3. Neben Beschränkungen für die internationale Übermittlung von Daten führt der Data Act auch für nicht-personenbezogene Daten das Konzept der „Zweckbindung“ ein, wonach Datenverarbeitungen nur mit dem Nutzer im Vorhinein vertraglich festgelegte Zwecke möglich sind.

In der neuen Datenstrategie muss deutlich sein, dass die Nutzung nicht-personenbezogener Daten gegenüber den für personenbezogenen Daten geltenden Einschränkungen wesentlich vereinfacht bleibt.

4. Die Strategie für eine Datenunion muss darauf ausgelegt sein, schnelle Veränderung von Technologien zu ermöglichen und zu begünstigen, sowie den Zugang von europäischen Unternehmen zu modernsten Computer-Technologien auch internationaler Hersteller zu gewährleisten. Die aktuell im Data Act geltenden Regelungen für die Standardisierung von Cloud-Diensten sind dahingehend zu überprüfen, ob sie die unabhängige europäische Entwicklung und den Zugang europäischer Unternehmen zu modernsten Cloud-Technologien nicht eher verringern.
5. Klares Ziel der Strategie für eine Datenunion muss sein, für Konsistenz der auf den Datenbereich bezogenen Initiativen und Regelungswerke zu sorgen. Erforderlich sind klare, technologiespezifische, rechtliche Rahmenbedingungen, die Rechtssicherheit gewährleisten und Innovationsfähigkeit fördern. Dazu müssen Rechtsgrundlagen, Zweckbindungs- bzw. Zweckänderungsregelungen, Betroffenenrechte, insb. Transparenzpflichten, und Verantwortlichkeiten überprüft und ggf. angeglichen bzw. ergänzt werden.
6. Insoweit muss integraler Bestandteil der geplanten Strategie für eine Datenunion auch eine vertiefte Überprüfung und Fortentwicklung der Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sein – sei es im Wege eines sog. Omnibuspakets, sei es im Weg einer Spezialregelung: Denn seit Geltung der DSGVO hat sich die Datenwirtschaft bereits stark verändert. Große Unternehmen dominieren den Markt wichtiger digitaler Dienstleistungen; vieles wird nur noch in der Cloud angeboten. Vor diesem Hintergrund hat sich das Verhältnis zwischen den Nutzern dieser Produkte (nach der DSGVO die datenschutzrechtlich Verantwortlichen) und den Herstellern verschoben: Es ist daher höchste Zeit, dass die Hersteller digitaler Produkte und Services nicht nur für die Cybersicherheit dieser Produkte (wie im Cyber-

Resilience-Act bereits vorgesehen), sondern auch für deren Datenschutzkonformität verantwortlich werden; der einzelne Nutzer kann dies gar nicht (mehr) überblicken. Zudem muss der Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO, der von der Rechtsprechung mittlerweile sehr weit ausgelegt wird, auch im Sinne einer reibungslosen Datennutzung auf das in Art. 8 der EU-Grundrechtecharta vorgesehene Maß zurückgeführt werden. Dokumentations-, Rechenschafts- und Informationspflichten gerade für kleine und mittlere Unternehmen gehören auf den Prüfstand. Mit diesen Maßnahmen würde Art. 1 Abs. 3 DSGVO, der ja bereits vorsieht, dass der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union nicht aus Gründen des Datenschutzes eingeschränkt oder verboten werden darf, Geltung verliehen und vermieden, dass das Datenschutz-Grundrecht als „absolutes Grundrecht“ missverstanden wird.

Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.

Die Präsidentin

Ilse Aigner